

1 Grundlagen der Unternehmensfinanzierung

1.1 Grundbegriffe der Unternehmensfinanzierung

1.1.1 Begriff der Finanzierung und des Finanzmanagements

Jede erfolgreiche Unternehmenstätigkeit setzt ein sicheres und ausreichendes finanzielles Fundament voraus. Die Bereitstellung des für die Durchführung des Unternehmenszweckes erforderlichen Kapitals bezeichnen wir im allgemeinen Sprachgebrauch als Finanzierung.³

Kapital bedeutet in der Finanzwirtschaft finanzielle Mittel.

Zahlungsmittel (Flüssige Mittel in der Rechnungslegung) sind Münzen, Banknoten sowie das sog. **Buch- oder Giralgeld** (Sichtguthaben bei Post und Banken, in beschränktem Umfang auch übrige Bankguthaben⁴) sowie **die elektronischen Zahlungsmittel**. Im Finanzmanagement werden zu den Zahlungsmitteln auch die sog. **Kassaeffekten**, d.h. leicht realisierbare (monetisierbare) Wertpapiere, gerechnet. Nicht zu Zahlungsmitteln zählen in der Regel WIR-Guthaben.

Das Geld eines Landes oder einer Ländergruppe wird als **Währung** bezeichnet. Die rechtliche Grundlage der Währungsordnung und der Zahlungsmittel bildet das Bundesgesetz über die Währung und Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2020). Es legt den Begriff der **gesetzlichen Zahlungsmittel** (Währungseinheit, Bezeichnung und Einteilung) fest. Das Wesensmerkmal eines gesetzlichen Zahlungsmittels besteht darin, dass der Gläubiger verpflichtet ist, dieses mit schuldtilgender Wirkung anzunehmen.

Als gesetzliche Zahlungsmittel (staatliches Geld) gelten (WZG 2):

- die vom Bund ausgegebenen Münzen,
- die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgegebenen Banknoten,
- auf Franken lautende Sichtguthaben bei der SNB (Girokonten), welche als Zahlungsmittel im elektronischen Interbank-Zahlungsverkehrssystem SIC dienen.

³ Man spricht in Anlehnung an Schmalenbach auch vom klassischen Finanzierungs begriff und verwendet hierfür den Ausdruck «Finanzierung im engeren Sinn».

⁴ Nach IFRS u. a. Festgelder mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten.

Das Bankbuchgeld hat streng juristisch betrachtet keine Zahlungsmittelleigenschaft. In der Praxis wird jedoch angenommen, dass der Gläubiger ausdrücklich oder konkludent die Tilgung einer Geldschuld durch Gutschrift auf ein Bank- oder Postkonto anerkennt. Für Inhaber eines **SNB-Girokontos** ist dagegen auch dieses Buchgeld gesetzliches Zahlungsmittel.⁵

Volkswirtschaftlich entsprechen die Zahlungsmittel der **Geldmenge M 1** dem Noten- und Münzumsatz, den Sichteinlagen bei Banken und Postcheck sowie Transaktionskonten, z. B. Lohnkonten. **M 2** umfasst die Geldmenge M1 zuzüglich Spareinlagen, **M 3** umfasst M 2 zuzüglich Termineinlagen. Die Geldmengen spielen eine wichtige Rolle als Indikatoren für die Geldpolitik der Notenbank, welche ihrerseits eine zentrale Bedeutung für die Finanzmärkte und damit auch für die Unternehmensfinanzierung hat.⁶

Die finanzielle Führung der Unternehmung ist aber nicht nur auf die Kapitalbeschaffung beschränkt. Ebenso wichtig sind die Probleme, die sich aus dem Einsatz des bereitgestellten Kapitals (Kapitaldisposition) und bei der Kapitalrückzahlung ergeben.

Die **Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance)** umfasst alle mit der Kapitalbeschaffung, dem Kapitaleinsatz, der Kapitalbewirtschaftung und der Kapitalrückzahlung zusammenhängenden Massnahmen.

Das Kapital wird in der Regel als Bankguthaben aufgebracht. Es ist möglich, dass bei der Gründung oder Erweiterung einer Unternehmung das Kapital nicht in Zahlungsmitteln, sondern direkt in Sacheinlagen eingebracht wird. Unter diesen Umständen überspringt das Kapital gewissermassen die Geldform.

Die mit den Geldvorgängen zusammenhängenden Grundbegriffe des Rechnungswesens sind:

- Geldeingänge: **Einzahlungen**,
- Geldausgänge: **Auszahlungen**.

Früher wurden in der Theorie wie heute noch in der Praxis die Ausdrücke Einnahmen und Ausgaben für Geldbewegungen verwendet. In der neueren Theorie wird ein Unterschied gemacht, indem sich diese Begriffe auf das monetäre Umlaufvermögen (bestehend aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen) beziehen.⁷ Diese vier Begriffe sind nicht mit den Aufwendungen und Erträgen zu verwechseln.

5 Botschaft zum Entwurf des WZG vom 26. 5. 1999, BBl 1999, S. 7272.

6 Nachdem die SNB von 1980 bis 1999 die saisonbereinigte Notenbankgeldmenge als Indikator benutzt hat, orientiert sie sich ab 2000 am Zinsniveau auf dem Geldmarkt. Sie betrachtet jedoch die Geldmengen, insbesondere M 3, weiterhin als zentrale geldpolitische Indikatoren, welche wichtige Informationen über den längeren Verlauf der Teuerung liefern. (Schweizerische Nationalbank, Geschäftsbericht 2000, S. 33)

7 Peters, G./Pfaff, D.: Controlling, 2005, S. 336 ff.

Die finanzwirtschaftlichen Massnahmen sind das Ergebnis des Entscheidungsprozesses im Finanzmanagement der Unternehmung.⁸ Die Entscheidungen beziehen sich

- auf die **Kapitalbeschaffung** durch Aussenfinanzierung über den Kapitalmarkt mit der Entscheidung zur Kapitalart: Eigenkapital, Fremdkapital oder hybrides Kapital und Innenfinanzierung durch Generierung von Zahlungsmitteln aus operativer Tätigkeit (über entsprechende Generierung von Geldfluss aus Betriebstätigkeit),
- auf den **Kapitaleinsatz** (Investition) Investitionen nach Geschäftsbereichen, Absatzgebieten, Arten der Anlagen,
- auf die **Kapitalbewirtschaftung** Anlagen für vorübergehend nicht benötigtes Kapital,
- auf die **Kapitalrückzahlung** Tilgungspläne für langfristiges Fremdkapital, Form der Ausschüttung an die Eigentümer,
- auf die **Gestaltung der Beziehungen mit den verschiedenen Kapitalgebern**.

Der Begriff Investition stammt vom Spätlateinischen investire (= einkleiden, ausstatten) und bezeichnet die Ausstattung einer Unternehmung mit den erforderlichen materiellen und immateriellen langfristigen Vermögenswerten wie Beteiligungen, Maschinen, Mobilien, Gebäude, Patente, Software usw.⁹

Durch den betrieblichen Umsatzprozess wird über die Abschreibungen Anlagevermögen in flüssige Mittel verwandelt. Im weitesten Sinn handelt es sich um einen Desinvestitionsvorgang. Im engeren Sinn wird der Begriff Desinvestition auf die Veräusserung von Vermögensteilen und Rückzahlung von Aktivdarlehen eingeschränkt, so insbesondere in den Geldflussrechnungen, wo klar zwischen der operativen Kapitalfreisetzung aus der Umsatztätigkeit und der Desinvestition aus Veräusserungstransaktionen unterschieden wird. Freigesetztes Kapital steht entweder für neue Investitionen oder zur Rückzahlung an die Kapitalgeber zur Verfügung.

Die Praxis schränkt den Begriff der Investition jedoch meistens auf die Umwandlung von flüssigen Mitteln in Sach- und Finanzanlagen sowie von Dritten entgeltlich (derivativ) erworbene immaterielle Werte ein. Auch Auszahlungen für Forschung, Entwicklung, Personalausbildung¹⁰ oder Marketing, wodurch von den Unternehmungen selbst geschaffene (originäre) immaterielle Werte entstehen,

8 Ruegg-Stürm, J.: Das neue St. Galler Management-Modell in: Einführung in die Managementlehre von Dubs, R. et al., Band 1, 2004, S. 115.

9 In der Praxis wird auch die Zunahme der Vorräte irrtümlicherweise als Investition bezeichnet, was jedoch dem Konzept des Investitionsbereiches in der Geldflussrechnung widerspricht.

10 Man spricht in diesem Fall von Investitionen in «Fähigkeitskapital», in den USA «Human Assets», «Human oder Intellectual Capital» genannt. Mit der Erfassung des der Unternehmung von den Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Leistungspotenzials befasst sich das «Human Resource Accounting».

sind betriebswirtschaftlich als Investitionen zu betrachten. Sie können gemäss FER 10/4 unter bestimmten Bedingungen wie erworbene immaterielle Werte aktiviert werden. Die Aktivierungsbestimmungen sind nach FER 10/4 als anspruchsvoll zu betrachten, indem die Ansatzkriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Im handelsrechtlichen Einzelabschluss können selbst geschaffene immaterielle Werte nicht aktiviert werden.

Grundsätzlich entsteht der Kapitalbedarf der Unternehmung aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Kapitalbindung (Zahlungen zur Beschaffung der für die betriebliche Leistungserstellung erforderlichen Güter und Dienstleistungen) und Kapitalfreisetzung (Einzahlungen aus der Leistungsverwertung).

Die wichtigsten Faktoren, die den Kapitalbedarf und seine Entwicklung im Zeitablauf bestimmen sind:¹¹

- die technisch-organisatorischen Grundlagen der Leistungserstellung (Prozessanordnung),
- der Zeitbedarf des Leistungserstellungsprozesses (Prozessgeschwindigkeit),
- die Beschäftigung und ihre Veränderung,
- das Produktions- und Verkaufsprogramm,
- die Betriebsgrösse und ihre Veränderungen,
- das Preisniveau und seine Veränderungen.

Es ist möglich, dass bei der Unternehmungsgründung die Höhe der Investitionen von den Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten abhängt. Dies gilt z.B. vor allem für die Investitionsplanung von gewerblichen und kleinindustriellen Betrieben, wo die Betriebsgrösse nach den vorhandenen Kapitalien ausgerichtet wird. Bei vielen Unternehmungen ist jedoch die Leistungserstellung von vornherein an eine Mindestgrösse der technischen Anlagen gebunden (z.B. Kraftwerke, touristische Transportunternehmungen wie Seilbahnen, automatisierte Produktion). Der Kapitalbedarf ergibt sich aus dieser erforderlichen Mindestgrösse der technischen Anlagen. Die Art der Leistungserstellung sowie die Betriebsgrösse beeinflussen weitgehend auch die übrige Vermögensstruktur. Dabei ist zu beachten, dass zwischen Anlage- und Umlaufvermögen eine Wechselwirkung besteht. Grössere Produktionsanlagen erfordern üblicherweise gleichzeitig eine Ausdehnung des Umlaufvermögens und damit im Endeffekt einen höheren Kapitalbedarf als derjenige, der sich aus dem notwendigen Anlagevermögen errechnen.

Der Kapitalbedarf für das erforderliche Anlagevermögen kann anhand der vorliegenden Kostenvoranschläge für die Beschaffung der Anlagen verhältnismässig leicht ermittelt werden. Müssen bei der Gründung einer Unternehmung alle erforderlichen Anlagen in einer Rechnungsperiode angeschafft werden, so ergibt sich der Kapitalbedarf aus den Anschaffungskosten des Anlagevermögens zuzüglich der Nebenkosten, die durch die Organisation (z.B. Personalaufwand zur Erstellung der Betriebsbereitschaft vor Aufnahme der eigentlichen Produktion) und

11 Gutenberg, E.: Finanzen, 1980, S. 12 ff.

Betriebseinrichtung entstehen. Mehr Schwierigkeiten bietet die Ermittlung des durch das Umlaufvermögen hervorgerufenen Kapitalbedarfs, weil sich Produktion und Absatz über einen längeren Zeitraum erstrecken und deshalb die Produktions- und Lagerdauer sowie die Zahlungsfristen der Kunden berücksichtigt werden müssen.

Die **Kapitalbindung** im Umlaufvermögen wird von fünf Faktoren bestimmt:

- von der Fertigungs- und Absatzmenge je Zeiteinheit,
- von der Fertigungstiefe (Outsourcing oder Insourcing von Leistungen),
- von den Auszahlungen für Material, Verpackung, Lohn, übrige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen je Produkteinheit,
- von der Dauer des Umsatzprozesses, d.h. dem Zeitraum zwischen den Auszahlungen zur Beschaffung der Betriebsmittel und den Einzahlungen aus den verkauften Produkten.

Daraus geht hervor, dass der **Kapitalbedarf** gesenkt werden kann:

- durch kürzere Durchlaufzeiten vom Einkauf des Rohmaterials bis zum Zahlungsmittelzugang aus Warenlieferungen (z.B. Just-in-time-Konzept bei der Fertigung),
- durch Steuerung und Kontrolle der Lagerbestände,
- durch straffes Kreditmanagement (Steuerung und Kontrolle der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen),
- durch Senkung der Fertigungstiefe.

Eine Kennzahl zur Beurteilung des Kapitalbedarfs ist die Kapitalintensität. Die Kapitalintensität ist nicht zu verwechseln mit dem Kapitalumschlag (Asset Turnover, ATO), welcher den Jahresumsatz durch das Vermögen (Total Aktiven) teilt und damit die Umschlagshäufigkeit ausdrückt.

Kapitalintensität ist das Verhältnis Umsatz zu Kapitalbedarf. Es beantwortet die Frage, wie viele Aktiven für je CHF 100 Umsatz benötigt werden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass beim Kapitalbedarf das sog. automatische Fremdkapital, wie z.B. die Lieferantenverbindlichkeiten aus dem Einkauf von Rohmaterial, in Abzug gebracht wird. Bei einer Kapitalbedarfsrechnung anlässlich der Unternehmungsgründung oder einer Betriebserweiterung ist neben der Höhe des erforderlichen Kapitals auch von Bedeutung, zu welchen Zeitpunkten des Leistungserstellungsprozesses die Kapitalbeträge bereitzustellen sind. Dabei ist die Kapitalbeschaffung auf die Investitionsvorhaben abzustimmen. Die benötigten Mittel müssen fristgerecht und in einer dem Finanzierungszweck angemessenen Form bereitgestellt werden.

Im Folgenden werden zuerst die verschiedenen Arten von Kapital und Vermögen erläutert und anschliessend die Quellen der Kapitalbeschaffung (Finanzierungsformen) behandelt.

1.1.2 Kapital und Vermögen

1.1.2.1 Begriff und Arten des Kapitals (Capital)

In der Unternehmensfinanzierung bedeutet Kapital Finanzmittel für Investitionen. Sind diese investiert, verkörpert das Kapital bilanzmässig den in Geldeinheiten ausgedruckten Wert aller zur Unternehmung gehörenden Güter des Unternehmungsvermögens.¹² Die Summe dieses Unternehmungsvermögens entspricht in der bilanzmässigen Darstellung dem Kapital.

Kapital bezeichnet in der Rechnungslegung die Ansprüche der Geldgeber, d. h., die künftigen Zahlungen und sonstigen Leistungen an Dritte und Unternehmungseigentümer, soweit sie nicht durch zu erwartende Gegenleistungen kompensiert werden.¹³

Nach der rechtlichen Form der Kapitalüberlassung unterscheiden wir Eigenkapital und Fremdkapital sowie als Mischform das hybride Kapital.

1.1.2.2 Begriff und Arten des Eigenkapitals (Equity)

Sind mehrere Unternehmungseigentümer vorhanden, so verwendet man den Begriff des Beteiligungskapitals. Das Eigenkapital steht der Unternehmung entweder dauernd (bis zur Auflösung der Unternehmung) oder bei Kündigung (z. B. in der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) wenigstens langfristig zur Verfügung.

Eigenkapital wird vom Unternehmer oder den Unternehmenseigentümern entweder in der Form von Zahlungsmitteln oder anderen Vermögenswerten sowie beim Verzicht auf Gewinnausschüttung aufgebracht.

Bei Kapitalgesellschaften können die Eigenkapitalgeber Beträge einzahlen, welche den Nennwert des Grundkapitals übersteigen (Agio-Einzahlungen). Die Summe aller Einzahlungen ergibt das einbezahlte Eigenkapital (Paid-in Capital), d. h. das Aktien- oder Stammkapital, welches somit aus dem Grundkapital sowie den gesetzlichen und freiwilligen Kapitalreserven (Agio), im EU-Recht als Kapitalrücklagen

12 Perridon, L./Steiner, M.: Finanzwirtschaft der Unternehmung, 2007, S. 4.

13 Meyer, C.: Finanzielles Rechnungswesen, 2008, S. 354.

bezeichnet, besteht. Übersteigt der Eigenkapitalbedarf des Unternehmens die verfügbaren Mittel der Aktionäre, besteht bei grösseren Gesellschaften die Möglichkeit, Aktien über den Kapitalmarkt auszugeben. Eine solche Aktienemission erfolgt am Primärmarkt. Der Emissionserlös wird im Betrag des Nennwertes als Aktienkapital und eines allfälligen Agios als Kapitalreserven ausgewiesen. Die Schwankungen des Marktwertes der Aktien an der Börse (Sekundärmarkt) beeinflussen das bilanzmässige Eigenkapital nicht.

Die Höhe der Beteiligung der Teilhaber an einer Unternehmung deckt sich aber nicht unbedingt mit der auf die Beteiligung geleisteten Einzahlung. Die Differenz zwischen dem vertraglich oder statutarisch festgelegten Kapital und dem einbezahlten oder liberierten Kapital bezeichnet man als **nicht einbezahltes Kapital (non versé)**. Es kommt hin und wieder vor, dass nach der Gründung noch kein Kapitalbedarf in der Höhe des vorgesehenen Eigenkapitals besteht. Oft genügt die Möglichkeit, dass die Unternehmung jederzeit auf die restliche Kapitaleinzahlung zurückgreifen kann, um ihr das Vertrauen der Gläubiger und Geschäftspartner zu sichern, welches sie für ihre Geschäftstätigkeit benötigt. Das nicht einbezahlte Kapital bildet somit für die Gläubiger eine zusätzliche Sicherung. Wir bezeichnen es daher auch als **Garantiekapital**. Solches Garantiekapital finden wir z. B. bei den Pfandbriefzentralen sowie bei Tochtergesellschaften von Konzernen. Nicht einbezahltes Kapital kommt auch vor, wenn die Teilhaber bei der Gründung noch gar nicht über das festgelegte Kapital verfügen. Nach OR 959a I Zif. 2 let. e. ist nicht einbezahltes Kapital als Vermögenswert im Anlagevermögen aufzuführen.

Eigenkapital entsteht jedoch nicht nur durch Einzahlung oder Überlassung von Vermögenswerten durch die Unternehmungseigentümer. Bei erfolgreicher Unternehmungstätigkeit wird zusätzliches Eigenkapital aus den erzielten Gewinnen gebildet. Bleibt der Gewinn in der Unternehmung stehen, wird die Eigenkapitalbasis erweitert. Dieses aus zurückbehaltenen Gewinnen gebildete Eigenkapital nennt man im Gegensatz zum einbezahlten Eigenkapital das **erarbeitete Eigenkapital (Retained Earnings)**. Es wird in der betriebswirtschaftlich korrekt gegliederten Bilanz als **Gewinnreserve** ausgewiesen.

Der Begriff Reserven erweckt häufig die irrtümliche Vorstellung, es handle sich dabei um zusätzliche Mittel, die im Bedarfsfall eingesetzt werden könnten. Auch das erarbeitete Kapital ist nur eine Rechnungsgrösse, der auf der Aktivseite keine bestimmten Vermögensteile zugeordnet werden können. Nur in Ausnahmefällen werden zur Deckung der Reserven besondere Vermögensteile als Fonds aus dem betrieblichen Umsatzprozess ausgeschieden.¹⁴ Der juristische Reservebegriff stimmt deshalb nicht ohne weiteres mit dem erarbeiteten Eigenkapital überein, insbesondere nicht bei grossen Publikumsgesellschaften.

14 Z. B. bei den Arbeitsbeschaffungsreserven gemäss BG über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. 12.1985, Art. 6, welcher die zutreffende Bezeichnung «Reservevermögen» erwähnt. Mit der Unternehmenssteuerreform II von 2008 wurden die Arbeitsbeschaffungsreserven aufgehoben.

Reserven (Rücklagen) sind bilanzrechtlich jene Teile des Eigenkapitals, die nicht im Grund- oder Stammkapitalkonto erfasst sind.

OR 959a II Zif. 3 sieht eine Mindestgliederung des Eigenkapitals – unabhängig von ihrer Rechtsform – im Einzelabschluss vor:

- Grund-, Gesellschafter oder Stiftungskapital,
- gesetzliche Kapitalreserve,
- gesetzliche Gewinnreserven,
- freiwillige Gewinnreserven,
- eigene Kapitalanteile als Minusposition,
- Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposition,
- Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposition.

Beim Konzernabschluss sind nach den jeweiligen anerkannten Standards der Rechnungslegung keine spezifischen Reservekonti zu führen. Allerdings ist ein Eigenkapitalnachweis zu erstellen.

Die im alten Aktienrecht verwendeten Begriffe Reservefonds und Reserveanlagen waren betriebswirtschaftlich gesehen unrichtig und verschwanden mit der Revision des Aktienrechtes 1991 zu Recht. Sowohl die allgemeinen wie die freiwilligen statutarischen Reserven ermöglichen lediglich den buchhalterischen Ausgleich von Verlusten, in keinem Fall aber einen Ersatz des durch Verluste verminderten Unternehmungsvermögens. Deshalb ist der Ausdruck Verlustdeckung (OR 674 I) finanzwirtschaftlich unzutreffend. Zweckgebundene Bilanzreserven wie sog. Bau- oder Erneuerungsfonds, Dividendenausgleichsreserven erfüllen finanzwirtschaftlich betrachtet ihre Aufgabe nur dann, wenn auch das entsprechende Reserververmögen (z. B. in Form von leicht realisierbaren Wertschriften, Terminguthaben bei Banken) bereitgestellt wird. Bilanzmässig betrachtet entspricht das Eigenkapital der Differenz zwischen dem Wert des Vermögens (den sog. Aktiven der Unternehmung) und den Schulden, d. h. den Verpflichtungen gegenüber Dritten.

Als rechnerische Grösse ist die Höhe des Eigenkapitals von der Bewertung des Vermögens abhängig. Neben dem offen ausgewiesenen und daher sichtbaren Eigenkapital besteht meistens noch verdecktes Eigenkapital. Das Vermögen kann in der Bilanz aufgrund der rechnungslegungsrechtlichen Bewertungsvorschriften – insbesondere wegen des Vorsichtsprinzips – unter seinem tatsächlichen Wert ausgewiesen werden. Ebenso können Verpflichtungen zu einem überhöhten Betrag (z. B. durch nicht mehr benötigte Rückstellungen) erfasst werden. Jede Tieferbewertung des Vermögens führt dazu, dass auch das Eigenkapital, welches zur Finanzierung der zu niedrig bilanzierten Vermögenswerte diente, in der Bilanz nicht mehr ersichtlich ist, weshalb wir von unsichtbarem oder verdecktem Eigenkapital sprechen. Aus buchhalterischer Sicht handelt es sich beim verdeckten Eigenkapital um **stille Reserven**.

Der Begriff des verdeckten Eigenkapitals wird auch für Verpflichtungen gegenüber den Unternehmungseigentümern verwendet, z. B. für Darlehen, denen wirtschaftlich gesehen der Charakter von haftendem Eigenkapital zukommt. Für Banken gilt eine besondere Regelung gemäss der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 1. August 2021 zum BankG Art. 3 und 4. Zweckmässiger ist der Ausdruck wirtschaftliches Eigenkapital. Auch das Steuerrecht kennt den Begriff des verdeckten Eigenkapitals.

Das Eigenkapital erfüllt in der Unternehmung **folgende Funktionen**:

- Das Eigenkapital finanziert den Grundstock des Unternehmungsvermögens. Weil es in der Kapitalgesellschaft unbefristet und unkündbar überlassen wird, steht es dauerhaft zur Finanzierung der unternehmerischen Tätigkeit zur Verfügung und sichert damit die Kontinuität der Unternehmung (**Kontinuitäts- und Existenzsicherungsfunktion**).
- Das Eigenkapital trägt die aus der allgemeinen Unternehmungstätigkeit anfallenden Risiken, insbesondere die nicht diversifizierbaren Risiken. Es soll in erster Linie allfällige Verluste aus der Geschäftstätigkeit auffangen und ist daher für den Gläubiger ein Sicherheitspolster. Weil die Eigenkapitalgeber, in der Aktiengesellschaft die Aktionäre, erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Dritten Ansprüche auf das Unternehmungsvermögen erheben können, spricht man auch von **Residual Claim** der Unternehmungseigentümer. Baetge bezeichnet es deshalb als die **Verlustausgleichsfunktion** des Eigenkapitals. Das Eigenkapital ist wohl in erster Linie, aber nicht ausschliesslich Risikoträger. Wenn die Unternehmung hohe Verluste erleidet, sind auch die Ansprüche der Fremdkapitalgeber gefährdet. Die Existenzsicherungs- und Verlustausgleichsfunktion ist die unerlässliche Grundlage für die Verschuldungskapazität der Unternehmung.
- Bei Kapitalgesellschaften wird mit dem Eigenkapital für die Gläubiger der bilanzmässige Betrag der Haftung festgelegt (**Haftungsfunktion**).
- Bei Gesellschaftsunternehmungen bringt das Eigenkapital die Beteiligungsverhältnisse zum Ausdruck und bildet damit auch die Grundlage für den Anspruch auf den Gewinn der Unternehmung (**Gewinnbeteiligungsfunktion**).
- Bei Gesellschaftsunternehmungen leitet sich aus den Anteilen am Eigenkapital das Recht auf Mitwirkung in der Geschäftsführung ab (**Geschäftsführungsfunktion**). Eine Ausnahme davon bilden die nicht mitwirkungsberechtigten Eigenkapitalformen (Partizipationsscheine).
- Die Eigenkapitalausstattung bestimmt weitgehend die Kreditfähigkeit der Unternehmen (**Kreditfähigkeitsfunktion**).

Dem Eigenkapital werden meist drei konstituierende **Merkmale** zugeschrieben:

- Eigenkapital hat keine Endfälligkeit oder feste Rückzahlungsverpflichtung. Es bildet unter einer Going-Concern-Betrachtung einen permanenten Bestandteil der Kapitalstruktur des Unternehmens.

- Eigenkapital verursacht keine laufenden Kapitalkosten, welche bei Nichtleistung einen Schuldnerverzug auslösen.
- Eigenkapital ist ein Substrat zum Tragen von Verlusten. Es ist gegenüber allen anderen Kapitalformen im Konkurs- oder Liquidationsfall nachrangig.

Die Form des Eigenkapitals ist stark von der gewählten Rechtsform abhängig. Bei den verschiedenen privatrechtlichen Unternehmungen erscheint das Eigenkapital in der Bilanz in folgenden Formen (► Dar. 1).

Dar. 1: Eigenkapital nach Rechtsformen

Rechtsform	Eigenkapitalauswirkung
Einzelunternehmen	Eigenkapital des Unternehmers
Kollektivgesellschaft	Kapitalkonten der Gesellschafter
Kommanditgesellschaft	Kapitalkonten der Komplementäre (vollhaftende Gesellschafter) Kommanditkapital (Einlagen der Kommanditäre)
Aktiengesellschaft	Aktienkapital und Partizipationskapital + Reserven aus Einzahlungen (Kapitalreserve, sog. Paid-in Surplus), aus nicht ausgeschütteten Gewinnen (Gewinnreserve, sog. Earned Surplus), wzu auch der Gewinnvortrag zählt, sowie in Konzernbilanzen aus erfolgsneutraler Aufwertung des Vermögens über den Anschaffungswert hinaus (Neubewertungsreserve)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Stammkapital der Gesellschafter + Reserven + Gewinnvortrag eventuell Nachschusskapital (OR 795)
Genossenschaft	Anteilscheinkapital (Einzahlungen der Genossenschafter) + Reserven + Gewinnvortrag eventuell Nachschusskapital (OR 871)

Bei öffentlich-rechtlichen Unternehmungen wird das vom öffentlichen Gemeinwesen zur Verfügung gestellte Kapital meist als Dotationskapital bezeichnet. Auch Filialen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Hauptgeschäft oft mit einem festen Dotationskapital ausgestattet. Bei Nonprofit-Organisationen (NPO) umfasst das Eigenkapital das Fonds- und das Organisationskapital (FER 21/15). Organisationskapital wird von der Trägerschaft der NPO zur Verfügung gestellt oder entsteht aus erarbeiteten Mitteln. Eine Rückzahlung ist nicht möglich.